

Satzung für den Förderverein Palliativversorgung am Klinikum Stuttgart e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Palliativversorgung am Klinikum Stuttgart“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ im Namen. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

2. Der Verein hat die Aufgabe die Palliativversorgung – Palliativstation; Palliativkonsildienst und ggf. weitere palliative Initiativen - am Klinikum Stuttgart, Standort Katharinenhospital ideell und finanziell zu fördern, damit die Versorgung, Behandlung und Begleitung Schwerstkranker, Sterbender und ihrer Zugehörigen gewährleistet und ständig verbessert werden kann. Dazu zählen:
 - Unterstützung bei der Ausstattung und Gestaltung der Palliativstation, die Bereitstellung von qualifiziertem Personal zur Optimierung von Therapie und Betreuungsangebote für die Palliativpatient*innen und deren Zugehörigen, sowie die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung des Personals
 - Förderung des Dialogs zwischen allen in der Palliativversorgung beteiligten Gruppen im Klinikum und Vernetzung im stationären und ambulanten Angebot der Region Stuttgart
 - Unterstützung der öffentlichen Darstellung der Palliativversorgung des Klinikums Stuttgart und der Konzepte von Palliativ Care.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verwendet seine verfügbaren Mittel ausschließlich für die in Ziff. 1 genannten Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder seiner Erträgen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied
 - a) trotz zweimaliger Mahnung mit Beiträgen im Rückstand ist,
 - b) grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder sich in einer Weise verhält, die gegen die Interessen und Ziele des Vereins gerichtet ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben im Rahmen des Ehrenamts Ersatzansprüche ausschließlich für entstandene Auslagen.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzusehen.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
2. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge.
3. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag eines Mitglieds den Jahresbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-in
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
Der Vorstand kann sich mit einer einfachen Mehrheit eine Geschäftsordnung geben und diese ebenfalls mit einfacher Mehrheit ändern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten.
4. Der/die Schatzmeister/-in verwaltet die Vereinskasse und ist verantwortlich für die korrekte Buchführung der Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Zu den Vorstandssitzungen wird durch den/die Vorsitzende(n), bei dessen/deren Abwesenheit in dringlichen Fällen durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam eingeladen. Die Einladung findet schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mind. 10 Tagen statt. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann bei Vollversammlungen einstimmig verzichtet werden. Das Ergebnis der Sitzungen wird protokolliert.
7. Der Vorstand kann auch auf schriftlichem Wege beschließen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht und die Pflicht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vom Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; auch hier gilt die Einberufungsfrist von vier Wochen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen
Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts
4. Die Festsetzung des Jahresbeitrags
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über alle sonstigen gestellten Anträge
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands, bei seiner/ihrer Verhinderung sein/ihren Stellvertreter/-in; bei Verhinderung auch der Stellvertreter/-in wählt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/-in.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn nicht Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen entscheiden nicht das Abstimmungsergebnis.

4. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, jedoch kann die Mitgliederversammlung für einzelne Beschlussfassungen geheime Abstimmung beschließen.
5. Die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer/-innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Erreicht kein Kandidat/keine Kandidatin die einfache Mehrheit oder besteht Stimmengleichheit, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den/der Schriftführer/-in oder einem/einer von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/-in protokolliert und vom/von der Versammlungsleiter/-in sowie vom/der Protokollführer/-in unterzeichnet.
7. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder. Die Zustimmung oder Ablehnung kann durch die Abstimmung der Anwesenden oder durch eine schriftliche Erklärung, mit Unterschrift und Datum, erfolgen. Die schriftliche Erklärung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss gegenüber dem Vorstand zur Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Stuttgart Cancer Center, Tumorzentrum Eva Mayr-Stihl, Klinikum Stuttgart mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Sofern das Stuttgart Cancer Center nicht mehr existieren sollte, fällt das Vermögen an die Klinik für Onkologie des Katharinenhospitals, Klinikum Stuttgart mit der Auflage, die Mittel für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 17.11.2020 in der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand des Vereins unterschrieben